STRK.2016.168

# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidialentscheid vom 8. Mai 2017

| | |
|---|---|
| Mitwirkende | Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident) und<br>MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin) |
| Parteien | **X**<br>[…]<br><br>gegen<br><br>**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**<br>Fischmarkt 10, 4001 Basel |
| Gegenstand | Erlass der kantonalen Steuern pro 2010<br><br>(Steuererlass, § 201 StG) |

## Sachverhalt

A. Am 21. Juli 2015 stellte die Rekurrentin, X, persönlich ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 9‘218.25.

Mit Verfügung vom 18. Februar 2016 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Sie hielt fest, dass aufgrund der von der Rekurrentin gemachten Budgetangaben die Begleichung der offenen Steuerschuld zumutbar sei. Zudem würden auch die hohen Mietkosten einem Erlass entgegenstehen.

B. Dagegen erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 13. März 2016 Einsprache. Sie führte unter anderem an, ihre Stelle bei der B sei gekündigt worden und in ihrem Alter sei es unwahrscheinlich, eine neue Stelle zu finden. Eine neue Wohnung könne sie bei dieser Situation ebenfalls keine finden. Sie bat deshalb um eine Überprüfung.

Mit Entscheid vom 1. November 2016 wurde die Einsprache abgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, die Rekurrentin verfüge über einen Budgetüberschuss in Höhe von CHF 828.00, womit die ausstehende Steuerforderung innert absehbarer Frist getilgt werden könne. Überdies habe sie Zahlungen in die Säule 3a vorgenommen. Mit diesen Beträgen hätte zumindest ein Teil der offenen Steuerforderung beglichen werden können.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 2. Dezember 2016. Die Rekurrentin beantragt, ihr seien die kantonalen Steuern pro 2010 zu erlassen. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 teilte die Rekurrentin mit, ihr Einkommen habe sich verringert.

Mit Vernehmlassung vom 16. Februar 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. November 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 2. Dezember 2016 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. November 2016 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Erlass der kantonalen Steuern zu Recht verweigert hat.

3. a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

   b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch/Raas in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Zürich 2017, Art. 167 N 14 ff.). Während das Kriterium der Not-

lage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig, ohne dass ein wichtiger Grund vorgelegen hätte, ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, stellt dies einen Ablehnungsgrund dar (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167a N 2 und 7).

4. Die Rekurrentin macht geltend, die Begleichung der ausstehenden Steuerforderung sei ihr aus finanziellen Gründen nicht möglich. Es wäre daher zu prüfen, ob sie sich in einer finanziellen Notlage befindet. Um diese Frage beantworten zu können, sind ihre Einkünfte und Ausgaben einander gegenüberzustellen. Massgebend für die Ausgaben ist dabei das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Eine solche Überprüfung ist vorliegend jedoch nicht möglich, da die Rekurrentin trotz entsprechender Aufforderung durch die Steuerrekurskommission in Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten keine aktuellen Belege zu ihrer finanziellen Situation eingereicht hat. Die Angaben und Belege für diese Überprüfung sind jedoch von der steuerpflichtigen Person beizubringen. Nur sie kann umfassend über ihre finanzielle Verhältnisse Auskunft erteilen. Daher ist der vorliegende Rekurs bereits aus diesem Grund abzuweisen.

5. a) Aber auch die Berücksichtigung der im Einspracheverfahren eingereichten Unterlagen führt zur Abweisung des Rekurses. Gestützt auf diese ergibt sich die folgende Aufstellung:

| **Ausgaben** | **Betrag/Monat** |
|---|---:|
| Grundbedarf | 1‘700.00 |
| Miete (inkl. Nebenkosten) | 1‘598.00 |
| Krankenkasse (KVG - Prämienverbilligung) | 384.00 |
| Fahrtkosten | 76.00 |
| Unvorhergesehenes | 250.00 |
| Steuern | 170.00 |
| **Total Ausgaben** | **4‘178.00** |

| **Einnahmen** | **Betrag/Monat** |
|---|---|
| Selbständige Erwerbstätigkeit (Durchschnitt) | 4‘112.00 |
| Alimente | 550.00 |
| Ausbildungsbeiträge | 504.00 |
| **Total Einnahmen** | **5‘166.00** |
| | |
| **Budgetüberschuss** | **988.00** |

b) Es kann somit festgehalten werden, dass selbst unter Berücksichtigung der Kosten für den volljährigen Sohn, dessen Ausbildung für den heutigen Zeitpunkt nicht nachgewiesen ist, und unter Berücksichtigung der verhältnismässig teuren Wohnung ein Budgetüberschuss von CHF 988.00 vorliegt. Dass die Rekurrentin über ein tieferes Einkommen verfügt, hat sie nicht nachgewiesen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Rekurrentin nicht in einer finanziellen Notlage befindet. Die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 9‘218.25 stellt keine besondere Härte dar. Der ausstehende Betrag kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von rund 10 Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Rekurrentin im Rekursverfahren eingereichten Unterlagen keinen Rückschluss auf ihre aktuellen finanziellen Verhältnisse zulassen. Aber auch die Berücksichtigung der im Einspracheverfahren eingereichten Unterlagen, welche wohl nicht mehr der aktuellen Situation entsprechen, ergäbe einen Budgetüberschuss, mit welchem die Rekurrentin die ausstehende Steuerforderung innert einer zumutbaren Frist begleichen kann. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

## Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.